

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeitet sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus‘ sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeitet sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus‘ sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeitet sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus‘ sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungsstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.

3. Änderung des Beb.-Plans Nr. 29 „Enniger Straße“, Ennigerloh-Mitte

Artenschutzrechtliche Prüfung

Verfahrensstand:

öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachten sind die streng geschützten und die besonders geschützten Arten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG. Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um Arten der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten sowie weitere besonders geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gem. § 54 (1) Nr. 1 BNatSchG und in einer Rechts-VO nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte gefährdete Arten, für die die BRD in hohem Maße verantwortlich (sog. Verantwortungsarten; Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Die Gruppe der streng geschützten Arten umfasst alle Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ferner streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung sowie vom Aussterben bedrohte Arten, für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist, soweit diese in einer Rechts-VO nach § 54 (2) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Anm.: eine entsprechende Verordnung ist noch nicht verabschiedet).

Gem. der Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG n.F. ist die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Neben Besitz- und Vermarktungsverboten gelten für die potenziell von einem Eingriff betroffenen Arten insbesondere die Tatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG. In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Nur national besonders geschützte Arten sind gem. § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt.

Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein Tötungsverbot und Schädigungsverbot für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie -seit Einführung des BNatSchG n.F.- auch für national streng geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung.

Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wild lebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei eingriffsregelungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im Geltungsbereich eines B-Plans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen, unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein Störungsverbot, demzufolge es untersagt ist, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung von Verstößen gegen die o.a. Verbotstatbestände wird ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ermöglicht, die gem. § 44 (5) BNatSchG auch sog. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beinhalten können. Anderenfalls kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden.

2. Methodik:

Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird der Umfang des relevanten Artenspektrums in Bezug auf Lage und Auswirkungen eines Vorhabens geprüft. Auf Basis der bestehenden Nutzungen, und Vorkenntnissen zur Verbreitung der Arten wird in einem ersten Schritt abgeleitet, welche Arten im Planungsraum zu erwarten sind. Eine wichtige Orientierung bietet das Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten des Landes NRW.

Das FIS umfasst eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ in NRW, die in einer artenschutzrechtlichen Prüfung artenbezogen zu bearbeiten sind. Auf Basis der vorliegenden Daten und unter fachlicher Einschätzung der Eingriffswirkungen wird ermittelt, welche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche überhaupt im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können und für welche Arten aufgrund möglicher Einwirkungen durch das Vorhaben und aufgrund ihres Erhaltungszustandes und Gefährdungstatus sowie ihrer wirkungsbezogenen Empfindlichkeit artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können. Sofern relevante Beeinträchtigungen von Artengruppen bzw. einzelnen Arten nicht ausgeschlossen werden können, werden diese in die weitere detaillierte Prüfung einbezogen.

Für die getroffene Auswahl relevanter Arten wird in einem nächsten Schritt eine Abarbeitung der Verbotstatbestände durchgeführt. Auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und / oder Potenzialanalysen und einer Wirkungsprognose des Vorhabens wird eine artenbezogene Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durchgeführt. Dabei ist einzelartenbezogen zu prüfen, wo Fortpflanzungs- und Ruhestätten (ggf. weitere Bereiche wie Nahrungshabitate, wenn sie essenziell für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind; vgl. LANA 2009) liegen und welche Beeinträchtigungen auftreten können. Bei der Einschätzung der Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen, ob bei unvermeidbaren Schädigungen oder Störungen die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und ob erhebliche Störungen verursacht werden, durch die der Erhaltungszustand einer Art verursacht wird.

3. Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“ auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach den 24 Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 Oelde. Die Auswertung ergibt das potenzielle Vorkommen folgender Arten im Untersuchungsgebiet:

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 Oelde

28.02.2011

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das MTB 4114 nach Lebensraumtypen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U↓
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U↑
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G

Erläuterungen: Erhaltungszustand:

G günstiger Erhaltungszustand , U ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
S ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand

Bei den potenziell vorkommenden Arten handelt es sich um zwölf Säugetierarten (ausschließlich Fledermäuse), 32 Vogelarten und zwei Amphibienarten. Anhand eines Vergleichs von Habitatanforderungen potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten mit den vorgefundenen, anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der meisten dieser Arten für den Planungsraum ausgeschlossen werden, da entsprechende Lebensräume nicht gegeben sind.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans als mit Garagen bebautes, im Vorfeld versiegeltes und ansonsten als private Grünfläche genutzter Bereich stellt keinen geeigneten Lebensräume für seltene und empfindliche Arten dar, vielmehr kann von einer Besiedlung durch Ubiquisten mit unspezifischen Habitatansprüchen ausgegangen werden. Ein auf dem Grundstück vorhandener älterer Obstbaum soll erhalten bleiben. Ansonsten soll nach Abschluss des geplanten Bauvorhabens ein möglichst naturnaher Garten angelegt werden.

4. Einschätzung einer potenziellen Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten läge vor, wenn es sich bei betroffenen Biotopstrukturen um die einzigen Strukturen handelt, die den Lebensraumansprüchen potenziell vorkommender Arten entspricht und die beeinträchtigte Lebensraumfunktion nicht durch die Nutzung anderer Strukturen kompensiert werden kann. Ferner liegt eine Betroffenheit vor, wenn durch bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäische Vogelarten innerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führten.

Säugetiere – Fledermäuse

Vor Ort werden seit Jahren regelmäßig nächtliche Nahrungsflüge einiger weniger Breitflügelfledermäuse beobachtet.

Artenschutzrechtlich relevante negative Wirkungen auf die Fledermauspopulationen vor Ort sind nicht zu erwarten, da keine einzigartigen, essenziellen Lebensstätten wie Baumhöhlen in alten Baumbeständen zerstört werden. Auch der Verlust einer wichtigen Leitlinie ist nicht zu erwarten.

Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vögel

Vor Ort werden seit Jahren zahlreiche Singvogelarten (Ubiquisten) als Nahrungsgäste und tw. auch als Brutvorkommen beobachtet. Ebenso wird regelmäßig ein Sperber im Überflug erkannt. Der Wirkraum ist auf Grund seiner aktuellen Struktur (private Grünfläche) nicht als hochwertiger Lebensraum für spezialisierte, seltene oder gefährdete Arten einzustufen.

Durch die geplante Anlage eines naturnahen Gartens mit Gehölzen, Obstbäumen, Blütenstauden etc. wird auch künftig ein Nahrungs- und Brutraumpotential für diese Arten vorgehalten.

Erhebliche baubedingte Störungen sind nicht zu erwarten, zumal im Umfeld einige naturnahe Gärten als Ausweichräume zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung der Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht mit Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Schädigungsverbot zu rechnen. Eine Vernichtung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten. Auch kann davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung mit daraus resultierender Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Planung erfolgt.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Amphibien

Ein Vorkommen von Laubfrosch und Kammmolch im Plangebiet wird aufgrund der Habitatansprüche der beiden Arten ausgeschlossen. Eine signifikante Gefährdung der lokalen Population und ein Verstoß gegen das Schädigungs- und Tötungsverbot durch die geplante Maßnahme sind damit nicht zu erwarten.

- Die Planung führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Fazit

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen. Es werden keine Biotop zerstört, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten nicht ersetzbar wären. Vielmehr werden mit der Nutzung von bisher bebauten / versiegelten Flächen und der anschließende naturnahen Gestaltung der verbleibenden privaten Grünflächen gute (gegenüber dem aktuellen Planungsstand sogar verbesserte) Lebensbedingungen für gartenaffine Arten geschaffen.